

# **Satzung des Elternvereins Lennestadt – Grevenbrück e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Elternverein Lennestadt – Grevenbrück e.V." und hat seinen Sitz in 57368 Lennestadt – Grevenbrück. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lennestadt – Grevenbrück einzutragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein wird gegründet auf Initiative Erziehungsberechtigten aus Grevenbrück. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kindergartens. Der Verein bezweckt die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung vor der Schulpflicht stehender Kinder, sowie zur Beratung und Information ihrer Erziehungsberechtigten auf der Grundlage christlicher Wertordnung und im Sinne von § 2 des Kindergartengesetzes vom 21.12.1971 in der z.Zt. gültigen Fassung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein schließt sich dem Caritas für den Kreis Olpe e.V. als Träger (Dachverband) der freien Jugendhilfe an.

## **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der jederzeitige Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. In begründeten Fällen können auf Grund Vorstandsbeschluss Ausnahmen

zugelassen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kindergartenbeirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Zur alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand bestellen, der neben den Vorstandsmitgliedern nach Satz 1 aus bis zu 5 weiteren Vereinsmitgliedern besteht.

Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes und zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Diese darf die Grenze des § 3 Nummer 26 a des Einkommensteuergesetzes – EStG von z.Zt. 720€ jährlich nicht übersteigen.

## **§ 11 Kindergartenbeirat**

Der Kindergartenbeirat hat die Aufgabe, den Kindergarten in fachlicher und pädagogischer Hinsicht zu beraten und zu betreuen. Er nimmt Stellung, wenn der Kindergarten erweitert oder geschlossen oder in seiner Aufgabenstellung und Tätigkeit wesentlich verändert werden soll.

Der Vorstand ruft den Beirat nach Bedarf ein.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Träger: Förderer der Jugend- und Altenbetreuung e. V. Lennestadt (OT Grevenbrück) zu, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der vorgenannte Verein im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, so fällt das Vereinsvermögen der Stadt Lennestadt zu, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Lennestadt – Grevenbrück, den 01.08.2000